



## **68. Abgeltungssteuer VI**

erstellt am: 11.06.2008 gesendet am: 08.07.2008

**Nachdem wir sie bereits mehrfach über die Änderungen bei der Abgeltungssteuer zum 01.01.2009 informiert haben. Möchten wir Ihnen dieses Mal gezielt Antworten auf einige Details geben.**

### Kirchensteuer

Die Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer ist zukünftig nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig.

Die Banken können die Kirchensteuer nur einbehalten, wenn ihnen der Anleger die Konfession freiwillig mitteilt. Ansonsten sind Anleger verpflichtet, die mit Abgeltungssteuer belegten Kapitaleinnahmen extra dem Finanzamt in der Steuererklärung zu melden, damit die Behörde die Kirchensteuer nachfordern kann.

Ab 2011 soll dieses Verfahren entfallen, dann behalten die Kreditinstitute die Kirchensteuer generell ein.

### Tarifauswirkung

Kapitalerträge die der Abgeltungssteuer unterliegen fallen aus dem Steuerbescheid heraus, somit sinkt die Belastung der übrigen Einkünfte. Hohe Kapitalerträge führen also nicht mehr zu einem Progressionssprung für andere Einkunftsarten.

### Tipp:

Kapitalerträge wirken sich aber auf Steuervergünstigungen, die von der Einkommenshöhe abhängig sind aus. Dies trifft z.B. beim Kindergeld oder bei den außergewöhnlichen Belastungen zu. Hier hilft es nur sämtliche Belege des Jahres zu sammeln und am Jahresende wie in der Vergangenheit genau zu rechnen.